

SATZUNG

Sportverein Urmitz 1913 / 1970 e.V.



Präambel

In dem Bestreben, den sportlichen Belangen zu dienen und die Sportorganisation in der Gemeinde Urmitz auf eine zukunftsorientierte Basis zu stellen, haben die Mitglieder der beiden Sportvereine Turnverein Urmitz 1913 e.V. und 1.FC Urmitz 1970 e.V. nach der Empfehlung ihrer Vorstände beschlossen, ihre beiden bis zum 31. Dezember 1990 bestehenden Vereine aufzulösen und sich in einer neuen Körperschaft zu vereinen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Urmitz 1913/1970“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SV Urmitz 1913/1970 hat seinen Sitz in 56220 Urmitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Sportarten und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ermöglichung sportlichen Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erworbene Mitgliedschaftsrechte

Mitgliedschaftsrechte, die aufgrund einer Zugehörigkeit zum Turnverein Urmitz 1913 e.V. oder zum 1. FC Urmitz 1970 e.V. erworben wurden, bleiben in vollem Umfang erhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der für Vereinsehrungen bei den Vereinen Turnverein Urmitz 1913 e.V. oder 1. FC Urmitz 1970 e.V. erworbenen Anwartschaftszeiten aufgrund der für diese Vereine maßgeblichen Ehrenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate im Rückstand, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Bei mehr als einjährigem Rückstand kann das Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (inklusive Beiträge nach § 13 Ziffer 4) werden vom Gesamtvorstand festgelegt und sind innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung zahlbar.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters und dessen Stellvertreter haben alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.

3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Ausnahme hierbei ist der Jugendvertreter und seine Stellvertreter, sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verfügt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den
- d) Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über eine Maßregelung ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Ziffer 2), gegen einen Ausschluss (§ 4 Ziffer 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat - vom Zugang des Bescheides an - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende Vorstand beschließen
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Zwischen dem Tag

der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Berichte aus den Abteilungen
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Allgemeine Aussprache
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
- dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Buchst. a),
- den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,
- dem Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter,
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Vereinschronik oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig; Satz 3 gilt entsprechend.
3. Der Jugendvertreter und seine Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung des Jugendrates gewählt (vgl. §6 Ziffer 2). Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen, des Jugendrates, der Ausschüsse, der Mitarbeiter etc.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
6. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungen sowie die Abgrenzung untereinander regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand (Ziffer 1, Buchstabe b) zu beschließen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Gesamtvorstandssitzungen zu informieren.
8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und evtl. Ausschüssen beratend teilzunehmen; er ist zu diesen Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

§ 11a Vergütung

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 12a Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht grundsätzlich aus den gewählten Jugendvertretern oder Stellvertretern der Abteilungen und wurde dort von den Abteilungsmitgliedern gewählt. (s. §6 Abs. 2)
2. Der Jugendrat kann durch eine beliebige Anzahl von weiteren Mitgliedern ergänzt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendrates sind grundsätzlich zwischen 16 und 21 Jahren alt.
4. Bei Vollendung des 21. Lebensjahrs innerhalb einer Wahlperiode bleibt der Gewählte bis zur nächsten Wahl im Amt.
5. Der Jugendrat wählt einen Jugendvertreter und eine Anzahl an Stellvertretern, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Jugendrat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
7. In diesem Fall gibt sich der Jugendrat eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Der Jugendrat entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Soweit zweckmäßig können durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestehende oder zu gründende Abteilungen auch in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH betrieben werden. Gleiches gilt für dauerhafte Spiel- und Wettkampfgemeinschaften.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertretern oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Gesamtvorstand ist im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung obliegt dem Schatzmeister des Vereins.

5. Über die Auflösung einer Abteilung beschließt der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und im Original bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Jugendrat und die Kassenprüfer jährlich gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, evtl. Kassen der Abteilungen vom Schatzmeister geprüft; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Eindrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Vereine:

1. Förderverein Kindergarten St. Georg Urmitz e.V.
2. Verein der Freunde und Förderer der Grundschule St. Georg Urmitz

zu gleichen Teilen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Urmitz, den 30.05.2015

Sven Kreienbrock

Vorsitzender SV Urmitz 1913/1970 e.V.